

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

## Verteilerliste

Per E-Mail

Regierungen

zur Weiterleitung an die unteren Straßenverkehrsbehörden

— Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

mit der Bitte um Weiterleitung an die Staatlichen Bauämter mit Aufgaben des Straßenbaus

nachrichtlich (per E-Mail)

— Präsidien der Bayer. Landespolizei

Bayer. Polizeiverwaltungsamt

Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Polizei

Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei

Fortbildungsinstitut der Bayer. Polizei

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen C4-3612-18-6 München 21.11.2023  
Bearbeiter Herr Oettl  
Telefon / - Fax 089 2192-2988 / -12272 Zimmer 419 E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

## **Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO zur Durchführung von Langholztransporten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO zur Durchführung von **Lang**holztransporten (= Transport von Stammholz) wird gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

### **1. Erforderliche Erlaubnisse / Ausnahmegenehmigungen**

Wird bei einer Fahrzeugkombination mit mehr als vier Achsen unter Einhaltung eines zulässigen Gesamtgewichts von 40,0 t eines der in § 32 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgelegten Maße überschritten, so sind für die Fahrten eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO darf nur dann erteilt werden, wenn die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO bereits erteilt und der Erlaubnisbehörde zusammen mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Wird mit Fahrzeugkombinationen, die den Vorgaben der StVZO entsprechen, Ladung befördert, die weiter über das Fahrzeug hinausragt als dies nach § 22 Abs. 4 StVO zulässig ist, so ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich.

Bei der Erteilung der Erlaubnisse bzw. der Ausnahmegenehmigungen sind die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 3 bzw. zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 sowie der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (zurzeit RGST 2013) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **2. Verzicht auf das Anhörverfahren**

Für genehmigungspflichtige Transporte von Langholz (Stammholz) kann in Ergänzung zu Abschnitt V., Nummer 4f) (Randnummer 109, 110) der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 und in Ergänzung zu Abschnitt III., Nummern 2c) bis f) (Randnummern 20 bis 23) der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 auf das Anhörverfahren verzichtet werden, wenn die Länge der Fahrzeugkombination und Ladung (einschließlich Ladungsüberhang) zusammen 25,00 m nicht übersteigt.

Ist das Zugfahrzeug mit einem Ladekran ausgerüstet, so ist die Länge des nach vorne über das Fahrerhaus überstehenden Teils des Ladekrans den 25,00 m hinzuzurechnen. Die Fahrzeugkombination darf dann jedoch maximal 27,00 m lang sein.

## **3. Geltungsbereich**

Die Regelungen gelten für Transporte von bzw. in die nachfolgend aufgeführten Bundesländer sowie (unter Beachtung der Einschränkungen unter Ziffer 4 dieses Erlasses) innerhalb dieser Bundesländer, jedoch ohne Bundesautobahnen:

Baden-Württemberg

Bayern

Hessen

Rheinland-Pfalz

Thüringen

#### 4. Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen:

- Die Ladung darf nicht mehr als 5,00 m über das Anhängerende oder nicht mehr als 6,00 m über die letzte Achse hinausragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug und Nachläufer) und Ladung zusammen 25,00 m bzw. 27,00 m (entsprechend Ziffer 2) nicht überschreitet.
- Die Fahrzeugkombination muss den Richtlinien für die Prüfung von Langholzfahrzeugen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- Es sind nur Fahrten vom Einschlags- oder Lagerort (Wald oder Lagerplatz) zum Holzbearbeitungsbetrieb (Sägewerk) oder Rundholzlagerplatz zulässig.
- Die Strecke zur Beförderung der Ladung darf innerhalb von Bayern nicht länger als 200 km sein.

Führt ein Teil der Transportstrecke durch das Bundesland Rheinland-Pfalz, sind insgesamt maximal 250 km zulässig.

Führt ein Teil der Transportstrecke durch die Bundesländer Thüringen, Hessen oder Baden-Württemberg, sind insgesamt maximal 200 km zulässig.

- Der Unternehmer, der den Transport verantwortlich durchführt, hat rechtzeitig vor Fahrtantritt bei den zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Erfahrung zu bringen, ob bzw. wann und unter welchen Voraussetzungen ein gefahrloses Überqueren von Bahnübergängen möglich ist. Die hierzu von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemachten Vorgaben sind zwingend zu beachten.
- Die Ladung soll nach Möglichkeit so verteilt sein, dass ein Drittel der dicken Enden nach hinten zeigt. Hierdurch können die Holzstämmen ineinander verkeilen und dadurch einen besseren Formschluss bewirken. Zudem

werden durch diese Art der Beladung die Achsen von Lkw und Nachläufer gleichmäßiger belastet.

Über weitere Nebenbestimmungen entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zur Durchführung der Transporte kann eine bis zu drei Jahre geltende Dauererlaubnis bzw. eine bis zu drei Jahre geltende Dauergenehmigung zum Befahren bestimmter Strecken oder zum Befahren aller klassifizierten Straßen – mit Ausnahme der Bundesautobahnen – innerhalb des Geltungsbereiches dieses Erlasses erteilt werden.

Solange der Erlass in Kraft ist, ist es zulässig, die Dauererlaubnis bzw. die Dauererlaubnismenge auch über die Geltungsdauer dieses Erlasses hinaus für maximal drei Jahre zu erteilen.

## **5. Hinweis**

Die Regelungen stellen Verfahrensvereinfachungen dar. Reguläre Verfahren – ergänzend zu den hier geregelten Verfahrensvereinfachungen – sind weiterhin möglich. Soweit es für die Langholztransporte also erforderlich ist, bspw. auch die Bundesautobahnen zu befahren, können ergänzende Erlaubnisse/Genehmigungen (vgl. Randnummer 95 bis 100 der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3) im regulären Verfahren (insb. „VEMAGS-Anträge“) beantragt werden. Denkbar wären bspw. streckenbezogene Dauererlaubnisse für von den Langholztransporteuren häufig befahrene Autobahnabschnitte. Für diese ergänzenden Erlaubnisse/Genehmigungen sind dann jedoch auch die regulären Verfahrensregeln, insbesondere das Anhörverfahren, durchzuführen.

## **6. Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Die Regelung vom 03.04.2023 tritt mit Inkrafttreten dieser Regelung außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Pfäuser  
Ministerialrat